

GENEHMIGUNG

Gemäß § 97a, Ziffer 5 HGO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO erteile ich dem Magistrat der Stadt Heringen (Werra) die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 4 der Haushaltssatzung 2025 von der Stadtverordnetenversammlung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von maximal

--12.000.000,00 Euro
(in Worten: Zwölf Millionen Euro)

Diese Genehmigung ersetzt die Genehmigung für den festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite vom 8. Januar 2025.

Auflagen

Verbesserung der Planergebnisse im Haushaltsvollzug 2025

Der Magistrat hat sicherzustellen, dass sowohl im ordentlichen Ergebnis als auch im Finanzhaushalt im Haushaltsvollzug keine Verschlechterungen eintreten und ggf. Verbesserungen erzielt werden. Über wesentliche Abweichungen und Negativentwicklungen ist die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich zu unterrichten. Gleichsam ist nach § 28 GemHVO auch Kommunal- und Finanzaufsicht unverzüglich zu informieren (Berichtspflicht).

Abbau des vorhandenen Liquiditätskredits

Mit Beschluss des Haushaltssicherungskonzepts durch die Stadtverordnetenversammlung am 17. April 2025 hat sich die Stadt Heringen (Werra) verpflichtet, den Abbau des vorhandenen Liquiditätskredits in nachfolgend aufgeführten Teilbeträgen zu erreichen:

2026	522.854 Euro
2027	522.854 Euro

Die Genehmigung erfolgt unter der Auflage, dass der bestehende Liquiditätskredit bis spätestens 31.12.2027 vollständig zurückgeführt wird. Jegliche Verschlechterungen des o. g. Abbaupfades sind durch weitere Konsolidierungsmaßnahmen zu kompensieren. Zahlungswirksame Mehrerträge sind vorrangig zum Abbau des Liquiditätskredits zu verwenden.

Begründung: Gemäß § 105 Abs. 1 Satz 3 HGO sollen Liquiditätskredite bis spätestens zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden. Der Stadt Heringen (Werra) ist dies zum 31.12.2024 aufgrund von geringeren Steuererträgen und gestiegenen Umlageverpflichtungen nicht gelungen.

Hinweise

Geltungsdauer der Liquiditätskredit-Ermächtigung

Die Ermächtigung zur Aufnahme von Liquiditätskrediten gilt für das Haushaltsjahr 2025 und gegebenenfalls darüber hinaus bis zur vollendeten öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026.

Bad Hersfeld, 5. Mai 2025
3.50-11.90.21/9-2

Der Landrat des Landkreises
Hersfeld-Rotenburg


Forsten Warnecke

